

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2013

Nr. 2013/1787

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2013 Krankentaggeldversicherung für das Staatspersonal

---

### 1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/429 vom 12. März 2013 wurde dem Wechsel der Krankentaggeldversicherung von der Fondslösung zur reinen Versicherungslösung mit konkreten Versicherungsleistungen zugestimmt. Gleichzeitig wurde das Personalamt aufgefordert, die noch offenen Fragen, die konkreten GAV-Änderungen sowie die Verwendung der Fondsgelder in der GAVKO zu verhandeln und schliesslich den Vollzug und Abschluss der laufenden Krankentaggeldfälle mit der Pensionskasse des Kantons Solothurn zu regeln und zu gegebener Zeit die Vertragsauflösung vorzunehmen. Schliesslich wurde mit Beschluss Nr. 2013/430 vom 12. März 2013 der Visana Versicherungsgesellschaft den Zuschlag für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung für das Staatspersonal erteilt. Das Inkrafttreten der neuen Versicherung ist auf 1. Januar 2014 festgelegt worden und der Chef des Personalamtes wurde beauftragt und ermächtigt, die Verträge namens des Kantons mit der Visana zu unterzeichnen.

Im Rahmen der Vorbereitung der GAV-Änderungen wurde festgestellt, dass die Erhöhung des Leistungsumfanges der Krankentaggeldversicherung von 70% auf 80% eine Änderung des Staatspersonalgesetzes zur Folge hat. Die entsprechende Änderung wurde vom Kantonsrat mit Beschluss Nr. RG 107/2013 vom 3. Juli 2013 beschlossen.

Diese Änderungen erfordern Anpassungen im GAV.

### 2. Verhandlungen in der GAVKO

Nachdem Einigkeit in den Verhandlungen in der GAVKO über die Leistungen der neuen Krankentaggeldversicherung erzielt und die Verhandlungslösung im Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/429 vom 12. März 2013 festgehalten worden ist, wurden die konkreten GAV-Änderungen verhandelt.

#### 2.1 Erstrecken der Lohnfortzahlung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse

Bereits in der heutigen Regelung der Lohnfortzahlung bei unbefristeten Anstellungsverhältnissen kann der Regierungsrat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Lohnfortzahlung angemessen, jedoch längstens für ein weiteres Jahr erstrecken. Diese Regelung erlaubt es beispielsweise bei Krankheitsfällen von unbefristet Angestellten, die während der Probezeit eintreten, die auf sechs Monate limitierte Lohnfortzahlung bei besonderen Verhältnissen zu erstrecken, bis die Krankentaggeldleistung beginnt (§ 174 Absatz 1<sup>bis</sup> GAV). Diese Regelung soll künftig auch bei den befristeten Anstellungsverhältnissen gelten (§ 176 Absatz 1<sup>bis</sup> GAV). Gerade bei diesen kann es im schlechtesten Fall vorkommen, dass ein Staatsangestellter kurz vor Beendigung des befristeten Anstellungsverhältnisses krank wird und die Lohnfortzahlung mit Beendigung der Befristung endet (§§ 174 Absatz 2 und neu 177 Absatz 3 GAV), die Karenzfrist bis zum Eintreten der Krankentaggeldversicherung aber noch maximal fast 12 Monate dauert. Diese lange Zeit

ohne Lohn und ohne Krankentaggeld kann mit der angepassten Regelung in besonderen Verhältnissen überbrückt werden (§ 176 Absatz 1<sup>bis</sup> GAV).

## 2.2 Kein Anspruch auf Inkonvenienzzulagen bei Lohnfortzahlung und Krankentaggeld

Die heute im § 174 Absatz 3 GAV festgehaltene Aufzählung inkonvenienter Dienste ist insofern missverständlich, als sie als eine abschliessende Aufzählung interpretiert werden kann. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit soll die Aufzählung mit ‚zum Beispiel...‘ begonnen werden. Diese Präzisierung gilt auch für die Lohnfortzahlung in befristeten Anstellungsverhältnissen. Entsprechend ist im § 176 ein neuer Absatz 3<sup>bis</sup> einzufügen.

Aufgrund der Ausführungen in den Ziffern 2.1 und 2.2 wird der GAV wie folgt geändert:

§ 174 Absatz 1 Buchstabe c wird aufgehoben.

§ 174 Absatz 1<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>1bis</sup> Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Lohnfortzahlung angemessen, jedoch längstens um die in Absatz 1 genannte Dauer erstrecken.

§ 174 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> *Während krankheits- und unfallbedingter Absenzen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Vergütungen für inkonveniente Dienste wie zum Beispiel für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten und Sondereinsätze.*

§ 176 Absätze 1<sup>bis</sup> und 3<sup>bis</sup> werden eingefügt:

<sup>1bis</sup> Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Lohnfortzahlung angemessen, jedoch längstens um die in Absatz 1 genannte Dauer erstrecken.

<sup>3bis</sup> Während krankheits- und unfallbedingter Absenzen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Vergütungen für inkonveniente Dienste wie z.B. für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten und Sondereinsätze.

§ 176 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Zahlen Versicherungen bei krankheits- und unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit Taggelder, so vermindert sich der volle Lohn um jene Beiträge, welche die Arbeitnehmenden auf diesen Taggeldern nicht an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV/UV) zu leisten haben.

## 2.3 Krankentaggeldleistung, auch für befristet Angestellte

Mit der neuen Versicherungslösung wird die Krankentaggeldleistung auf 80% erhöht. Diese erfolgt im Fall andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der jeweiligen Lohnfortzahlung und zwar sowohl für die unbefristet angestellten Arbeitnehmenden als auch neu für die befristet angestellten Arbeitnehmenden. Entsprechend sind im § 177 GAV Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 177 lautet neu:

*§ 177. Anspruch auf Krankentaggeld (§ 47 StPG)*

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Fall andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit haben die Arbeitnehmenden, welche sich nicht mehr in der Probezeit befinden, Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn ohne Leistungsbonus. Die §§ 174 Absatz 3 und 176 Absatz 3<sup>bis</sup> gelangen zur Anwendung. Leistungen der Invalidenversicherung, der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen.

<sup>2</sup> Für die unbefristet angestellten Arbeitnehmenden beginnt der Anspruch auf das Krankentaggeld nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 174 Absatz 1 Buchstabe b und besteht während maximal 12 Monaten.

<sup>3</sup> Für die befristet angestellten Arbeitnehmenden beginnt der Anspruch auf das Krankentaggeld nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 176 Absatz 1 Buchstaben a–c .

Falls die Lohnfortzahlung wegen Beendigung des Anstellungsverhältnisses nicht voll beansprucht werden kann, beginnt der Anspruch auf das Krankentaggeld nach Ablauf der Karenzfrist, die der Dauer der maximal für das Anstellungsverhältnis vorgesehenen Lohnfortzahlung entspricht.

Der Anspruch auf das Krankentaggeld besteht

- a) bei einer Karenzfrist von 3 Monaten maximal während 21 Monaten;
- b) bei einer Karenzfrist von 6 Monaten maximal während 18 Monaten;
- c) bei einer Karenzfrist von 12 Monaten maximal während 12 Monaten.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Leistungen der Krankentaggeldversicherung ist unabhängig vom Weiterbestehen des Anstellungsverhältnisses und kann direkt bei der Versicherung geltend gemacht werden.

## 2.4 Versicherungsprämie

Wie bis anhin werden die Versicherungsprämien je hälftig von den versicherten Arbeitnehmenden und vom Arbeitgeber getragen. Die im bisherigen § 187 GAV festgeschriebene Deckung von Verwaltungskosten entfällt mit der neuen Versicherungslösung.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 178 lautet neu:

*§ 178. Versicherungsprämien Krankentaggeld*

<sup>1</sup> Die Versicherungsprämien werden je hälftig vom Arbeitgeber und den versicherten Personen getragen.

## 2.5 Vollzug der Krankentaggeldversicherung

Der Regierungsrat hat den Chef des Personalamtes mit RRB Nr. 2013/430 vom 12. März 2013 beauftragt, eine Krankentaggeldversicherung mit der Visana abzuschliessen.

Weil die Solothurner Spitäler AG einerseits eine grosse Personaleinheit bildet und im Bereich des Case-Mangements eine angepasste Zusammenarbeit mit der Versicherung betreibt, soll die Spitäler AG im operativen Geschäft direkt mit der Versicherung zusammenarbeiten. Das Personalamt seinerseits stellt die operative Zusammenarbeit mit der Versicherung für das Personal der Verwaltung sowie für alle Lehrpersonen sicher. Diese organisatorischen Grundsätze werden in den §§ 179 und 180 GAV neu geregelt.

Mit der neuen Krankentaggeldversicherung wird ein Case-Management eingeführt. Dieses erzielt die nötige Wirkung nur, wenn betroffene Arbeitnehmende im längerdauernden Krankheitsfall mit der Versicherung kooperieren. Kann das Case-Management nicht oder zu spät einsetzen, kann dies dazu führen, dass Massnahmen eine ungenügende oder gar keine Wirkung mehr erzielen. Deshalb behält sich die Versicherung Kürzungen der Krankentaggeldleistungen vor, wenn die Mitwirkungspflicht der Arbeitnehmenden schuldhaft verletzt wird und dadurch das Ausmass oder die Feststellung der Krankheitsfolgen nachteilig beeinflusst wird. Damit solche Kürzungen im Streitfall nicht durch den Arbeitgeber zu tragen sind, werden im § 179 GAV die wichtigsten Pflichten der Arbeitnehmenden bei der Zusammenarbeit mit dem Krankentaggeldversicherer festgeschrieben. Bei einer schuldhaften Verweigerung der Zusammenarbeit eines oder einer Arbeitnehmenden mit dem Krankentaggeldversicherer müsste der oder die Arbeitnehmende mit Kürzungen der Krankentaggeldleistungen rechnen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 179 lautet neu:

*§ 179. Abschluss Krankentaggeldversicherung*

<sup>1</sup> Das Personalamt schliesst eine Krankentaggeldversicherung für alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden ab.

*§ 179<sup>bis</sup>. Zusammenarbeit Krankentaggeldversicherung*

<sup>1</sup> Für die Zusammenarbeit mit dem Krankentaggeldversicherer sind die Solothurner Spitäler AG für das Spitalpersonal sowie das Personalamt für alle übrigen dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zuständig.

<sup>2</sup> Das Personalamt bzw. die Solothurner Spitäler AG sind verpflichtet, dem Krankentaggeldversicherer sämtliche Krankheitsfälle ab dem mit diesem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zu melden.

<sup>3</sup> Die Arbeitnehmenden sind zur Zusammenarbeit mit dem Krankentaggeldversicherer verpflichtet. Sie haben insbesondere Ärzte im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte dem Vertrauensarzt des Krankentaggeldversicherers zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind, und sind verpflichtet, sich gegebenenfalls von einem Vertrauensarzt des Krankentaggeldversicherers untersuchen zu lassen.

<sup>4</sup> Der Krankentaggeldversicherer kann den Anspruch auf Krankentaggeld gemäss § 177 bei schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht kürzen, wenn diese das Ausmass oder die Feststellung der Krankheitsfolgen nachteilig beeinflusst.

*§ 180. Inkasso der Krankentaggeldprämien*

<sup>1</sup> Das Personalamt vollzieht das Inkasso der Prämien bei den Dienststellen.

<sup>2</sup> Die Solothurner Spitäler AG nimmt das Inkasso für ihr Personal selbst vor.

## 2.6 Übergangsbestimmung, Aufhebung bisheriger Regelungen

Die neue Krankentaggeldversicherung wird auf den 1. Januar 2014 abgeschlossen. Die Visana übernimmt ab diesem Datum neue Krankheitsfälle. Alle Krankheitsfälle, die bis und mit 31. Dezember 2013 eintreten, sind noch von der Pensionskasse des Kantons Solothurn in der Fondslösung versichert und werden nach altem Recht abgewickelt. Die bisherigen Regelungen der Krankentaggeldversicherung, welche durch die Pensionskasse des Kantons Solothurn vollzogen werden, werden aufgehoben. Es sind das die §§ 181 und 182 GAV.

Der GAV ist wie folgt zu ändern:

Die §§ 181 und 182 werden aufgehoben.

§ 183 lautet neu:

*§ 183. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....2013*

<sup>1</sup>Für Krankheitsfälle, welche bis 31. Dezember 2013 eintreten, oder Rückfälle aus solchen Krankheitsfällen gelten die bis 31. Dezember 2013 massgeblichen Bestimmungen.

## 2.7 Verfahren zur Änderung des GAV

Die GAVKO hat an ihren Sitzungen vom 9. August 2011, 22. November 2011, 6. Dezember 2012, 20. Januar 2013, 2. April 2013, 8. Juli 2013 und 22. August 2013 über die neue Krankentaggeldversicherung verhandelt und sich auf die vorliegende Lösung geeinigt. Die von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

## 2.8 Weitere Änderungen

Mit der Erweiterung des Anspruchs auf Krankentaggeld auch auf befristet Angestellte werden voraussichtlich weitere Anpassungen in den personalrechtlichen Grundlagen notwendig werden. Diese werden im Rahmen einer durch die GAVKO eingesetzten Arbeitsgruppe im Lauf der nächsten Monate erarbeitet werden.

Da mit der Einführung eines Case-Managements gewisse Daten vom Krankentaggeldversicherer beansprucht werden, prüfen die verantwortlichen Stellen derzeit, ob eine weitere Anpassung im Bereich der Datenschutzgesetzgebung notwendig ist.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Den von der Gesamtarbeitsvertragskommission einvernehmlich ausgehandelten Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages gemäss Ziffer 2 wird zugestimmt.
- 3.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 geändert werden.
- 3.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Personalamt (3)  
GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)  
Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)  
PKSO